

## 1. Anlaß zur Änderung

Durch die beantragte Bebauungsplanänderung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, daß auf dem Grundstück Fl.Nr. 139/26, der Gemarkung Neukirchen a. Inn, folgende baulichen Anlagen errichtet werden können:

- a) Neubau einer PKw-Unterstellhalle
- b) PKw-Waschplatz mit 8 PKw-Stellplätzen
- c) Nutzungsänderung der bestehenden PKw-Garage in eine Kfz-Werkstätte
- d) Nutzungsänderung eines ehemaligen Stalles in einen Büroraum
- e) Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche, wie im Deckblatt-Nr. 3 dargestellt

## 2. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nord-Ost ist seit dem 29.05.1965 rechtskräftig. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

aufgestellt am: 22.01.1991

Gemeinde Neuburg a. Inn

And Still Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom	Der Entwurf des Bebeuungsplanes/Deckblatt Nr. 3 vom . dd.01.1991
Neuburg a. Inn, den	wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.02.94. bis 18.03.91
Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom	
Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom	
Der Bebauungsplan /das Deckblatt Nr	Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08.04.1991
Neuburg a. Inn, den	den Bebauungsplag/das Deckblatt Nr
Neuburg a. Inn, den	
Das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplan/das Deckblatt Nr mit Beschwom	Neuburg a. Inn, den 02. Mai 1991 Gemeinde Neuburg a. Inn
Passau, den	WE DE
Passau, den	Das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplan/das Deckblatt Nr mit Bescheid
Der Bebauungsplan /das Deckblatt Nr wird mit dem Tage der Bekanntmachu das ist am gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung de Bebauungsplanes/des Deckblattes Nr sowie Ort und Zeit seiner Auslegun wurden ortsüblich durch am bekan gegeben.  Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzb nur beachtlich, wenn  1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeacht	vom Nr gem. § 11 BauGB genehmigt.
Der Bebauungsplan /das Deckblatt Nr wird mit dem Tage der Bekanntmachu das ist am gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung de Bebauungsplanes/des Deckblattes Nr sowie Ort und Zeit seiner Auslegun wurden ortsüblich durch am bekan gegeben.  Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzb nur beachtlich, wenn  1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeacht	Passau, den Landratsamt Passau
Der Bebauungsplan /das Deckblatt Nr wird mit dem Tage der Bekanntmachu das ist am gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung de Bebauungsplanes/des Deckblattes Nr sowie Ort und Zeit seiner Auslegun wurden ortsüblich durch am bekan gegeben.  Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzb nur beachtlich, wenn  1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeacht	
das ist am gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung de Bebauungsplanes/des Deckblattes Nr sowie Ort und Zeit seiner Auslegun wurden ortsüblich durch	
Bebauungsplanes/des Deckblattes Nr sowie Ort und Zeit seiner Auslegun wurden ortsüblich durch am bekan gegeben.  Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzb nur beachtlich, wenn  1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeacht	Der Bebauungsplan /das Deckblatt Nr wird mit dem Tage der Bekanntmachung,
wurden ortsüblich durch	das ist am gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung des
gegeben.  Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzb nur beachtlich, wenn  1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeacht	Bebauungsplanes/des Deckblattes Nr sowie Ort und Zeit seiner Auslegung
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzb nur beachtlich, wenn  1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeacht	wurden ortsüblich durch bekannt- gegeben.
Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzb nur beachtlich, wenn 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeacht	
nur beachtlich, wenn  1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeacht	
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeacht	
Belange mach $\S$ 3 Abs. 2 und 3, $\S\S$ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, $\S$ 22 Abs. 10 Satz 2 und $\S$ 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeacht	1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher
Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeacht	
	Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich
weill per wimending der vorschriften einzelne beluntte ilager offentlicher befa	wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange

setzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen und ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des

Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;

nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraus-